



CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

Stadt Langenthal
Stadtbauamt
Jurastrasse 22
4901 Langenthal

Vorab per E-Mail an:
florian.moser@langenthal.ch

Aktenzeichen: PUE 311-1040

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens: Stellungnahme des Preisüberwachers

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

Sehr geehrter Herr Moser

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 6. November 2025. Sie informieren uns über das Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz durch die BKW Energie AG (BKW-Reglement). Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme und Anträge vom 28.6.2024 an die Stadt Langenthal sind grundsätzlicher Natur. Wir haben unsere Sichtweise nicht geändert. Sie sind auch für das Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz durch die BKW gültig.

Der Preisüberwacher begrüsst, dass keine zusätzliche Abgabe auf dem Strom- bzw. Gasverbrauch für die Spezialfinanzierung «Klima» geschaffen wird. Er hatte in seiner Stellungnahme vom 28.6.2024 beantragt, eine allfällige Spezialfinanzierung «Klima» mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren, weil Klimaschutzmassnahmen der Allgemeinheit und nicht spezifisch den mit der Abgabe belasteten Haushalte und Unternehmen zu Gute kommen.

Auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromversorgung ist

Preisüberwachung PUE
Simon Pfister
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
simon.pfister@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



aus Sicht des Preisüberwachers zu verzichten, namentlich wenn der Nutzung keine bezifferbaren Aufwände der Gemeinde gegenüberstehen, die Abgabe einen fiskalischen Charakter hat und die Einnahmen dem allgemeinen Haushalt zufließen. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Erwägungen vom 28.6.2024.

Antrag des Preisüberwachers:

Der Preisüberwacher beantragt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromversorgung zu verzichten.

Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 Abs. 2 PÜG im Antrag an die Entscheidbehörde anzuführen ist. Wird der Empfehlung des Preisüberwachers nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unseres Antrags. Gerne möchten wir Sie bitten, uns über Ihre Entscheidung zu informieren.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher